

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Karlsruhe, Forstamt - Holzverkaufsstelle für den Verkauf von Brennholz im Gemeindewald (AGB-Brh) in der Fassung zum 13.08.2021

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§13 BGB) durch die Gemeinde Gondelsheim. Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der durch das Forstamt betreute Wald wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhaltung der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor. Auch im Falle, dass ein Waldbesitzer nicht zertifiziert ist, gelten die AGB.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldweg.
b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge oder -baumart nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen sowie andere Baumarten müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.

Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.

c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der verkaufenden Stelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

d) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die verkaufende Stelle.
- Durch Zahlung der Rechnung, welche von der Gemeinde Gondelsheim ausgestellt wird.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Überweisung des Rechnungsbetrages auf ein Konto des Verkäufers abgefahren werden. Die Rechnung mit Eigenbestätigung muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Eingang der Zahlung auf dem Konto des Verkäufers beträgt die Abfuhrfrist 6 Monate. Sollte das Holz 6 Monate über die Abfuhrfrist hinaus nicht abgefahren sein, geht das Holz in das Eigentum des Verkäufers über. Ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises besteht nicht.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Waldbesitzer, seine Bediensteten, die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Bediensteten oder die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

d) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzt, hat er den Waldbesitzer seinen Bediensteten sowie die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Mitarbeitenden und die verkaufende Stelle und ihren Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

c) Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

d) Vor dem 01.01.2016 von der Forstverwaltung anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

Anweisungen der zuständigen Revierleitung und/oder des Waldbesitzers ist in jedem Fall Folge zu leisten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegesschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Waldbesitzer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.